30/2017
27. Juli 2017

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
in den letzten Wochen haben die Leiter der Beratungsfirmen, die auch einen Firmensitzservice anbieten, statt ihres Sommerurlaubs die Immobilienanzeigen durchforstet, um nach geeigneten Büros zu suchen, die noch ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen. Was war der Grund hierfür?
Nach der ursprünglichen Verordnung des Justizministeriums wäre das Anbieten eines Firmensitzservices an den Kunden ab 1. Juli nur dann möglich gewesen, wenn sich die Immobilie im alleinigen Eigentum des Anbieters befindet oder ein Nutzungsrecht an der Immobilie für den Anbieter ins Grundbuch eingetragen wurde. Abgesehen davon, dass zu diesem Zweck gar kein Nutzungsrecht eingetragen werden kann und die Eintragung des Nutznießrechtes bei den Vermietern verständlicherweise auf Widerstand gestoßen ist, haben wir keine vernünftigen Argumente dafür gefunden, das Mietverhältnis als Option für das Anbieten eines Firmensitzservices auszuschließen.
Die Argumentation der Experten hat glücklicherweise auch den Gesetzgeber zur Einsicht gebracht. Die Änderung vom 18. Juli schreibt den Anbietern des Firmensitzservices nur noch einige administrative Aufgaben vor. Mit den hierzu verbundenen Aufgaben beschäftigt sich daher auch unser erster Artikel in dieser Woche.
Ein angenehmes Lesevergnügen wünscht Ihnen:

dr. Ildikó Szopkóné Horváth
Partner, Rechtsanwältin

Regeln des Firmensitzservices wurden geändert

Meldepflicht des Firmensitzservices: Frist ist laut Gesetzesänderungen im Frühjahr für jeden Auftraggeber: 29. September 2017.
» Seite 1

Wichtigste Bereiche der Financial Due Diligence

Bei der Prüfung der Verträge ist in jedem Fall eine enge Kooperation der Fachleute für die Financial bzw. Legal Due Diligence notwendig.
» Seite 3

Regeln des Firmensitzservices wurden geändert

Personen, die bis zum 31. Dezember 2016 einen Firmensitzservice in Anspruch genommen hatten und bei denen seitdem hinsichtlich des Rechtsverhältnisses keine Änderung eingetreten ist, müssen der NAV spätestens bis zum 29. September 2017 den Firmensitzservice melden.

Autor: **dr. Tamás Felsmann**
tamas.felsmann@wtsklient.hu

Die am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Änderungen des Gesetzes über die Ordnung der Steuerzahlung warfen bezüglich der Tätigkeit des Firmensitzservices in Ungarn zahlreiche Fragen auf. Die Gesetzesänderungen im Frühjahr klären den Begriff des Anbieters des Firmensitzservices und schreiben eine Meldepflicht der Auftraggeberfirmen an die Steuerbehörde NAV vor. **Termin ist der 29. September 2017!** In Verbindung mit dem Firmensitzservice stellt die ministerielle Verordnung die Bedingungen des Firmensitzservices vor, die ab 19. Juli 2017 vorschreibt, dass das Firmenschild der Firma an einer auch von den öffentlichen Flächen gut sichtbaren Stelle anzubringen ist.

Was bedeutet der Firmensitzservice und wer sind die Anbieter des Firmensitzservices?

Bei den Gesetzesänderungen im Frühjahr wurde der Begriff des Anbieters des Firmensitzservices im ungarischen Gesetz über die Ordnung der Steuerzahlung präzisiert. Zusammenfassend bezeichnen wir als Anbieter des Firmensitzservices die Personen, die **im Auftrag die mit dem Firmensitz verbundenen Pflichten erfüllen bzw. innerhalb der Arbeitszeit für die Übernahme und Aufbewahrung der Geschäfts- und amtlichen Schreiben sorgen**. Die vom 20. Juni 2017 an gültige Änderung macht eindeutig, dass der Anbieter des Firmensitzservices seine Dienste **im Rahmen einer gewerbsmäßigen Wirtschaftstätigkeit** gewährt.

Hauptsächlich für die ungarischen Firmen macht es Sinn, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, die zu ihrer Tätigkeit nicht unbedingt über ein Büro verfügen müssen oder die mit der Inanspruchnahme der von den Anbietern des Firmensitzservices gewährten administrativen Leistungen in der Lage sind, effizienter zu arbeiten.

Ein rigoroses Auftreten der Steuerbehörde und das Vorschreiben einer Meldepflicht werden dadurch begründet, dass auch ein bedeutender Teil der Steuern vermeidenden Unternehmen bei der Adresse eines Anbieters des Firmensitzservices eingetragen wird.

Meldepflicht

Die am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Änderungen lösten auch in Bezug auf die Meldepflicht bei den Betroffenen eine Unsicherheit aus. Während die Meldepflicht für neue Auftraggeberfirmen eindeutig erschien, war die Auslegung der verbundenen Rechtsnorm hinsichtlich der vor dem 1. Januar 2017 errichteten Rechtsverhältnisse nicht eindeutig.

Ebenfalls bei der Gesetzesänderung im Frühjahr wurde das Gesetz über die Ordnung der Steuerzahlung um die diesbezügliche Präzisierung ergänzt. Die Personen, **die bis zum 31. Dezember 2016 einen Firmensitzservice in Anspruch genommen hatten** und bei denen seitdem hinsichtlich des Rechtsverhältnisses keine Änderung eingetreten ist, müssen **der Finanzbehörde NAV** spätestens **bis zum 29. September 2017** den Namen, den Firmensitz und die Steuernummer des Anbieters des Firmensitzservices sowie den Zeitpunkt der Entstehung und – bei einem befristeten Rechtsverhältnis – der Beendigung des Rechtsverhältnisses **melden**.

Worauf sollte man noch achten?

Die ab 1. Juli 2017 gültige Verordnung des Justizministers Nr. 7/2017 verschärfte die Bedingungen des Firmensitzservices wesentlich. Die Verordnung wurde schnell geändert – in der Nummer des Ungarischen Gesetzblattes vom 18. Juli 2017 erschien der Text der einschlägigen Rechtsnorm. Auch mit Rücksicht darauf heben wir Folgendes hervor.

- Im Normalfall darf in Ungarn als Sitz nur eine Immobilie dienen, die sich im ausschließlichen Eigentum des beauftragten Anbieters des Firmensitzservices befindet oder für die das Nutzungsrecht des Beauftragten ins Grundbuch eingetragen wurde. Diese strenge Bestimmung löste die Änderung auf, wonach der Firmensitzservice beispielsweise **auch in dem Fall gewährt werden kann, wenn der Eigentümer der Immobilie seine vorherige schriftliche Zustimmung zum Firmensitzservice erteilt hat** und zwischen den Parteien über den Firmensitzservice hinaus auch ein **dauerhaftes Auftragsverhältnis für die Buchhaltung** besteht.

- Das Firmenschild ist auf von den öffentlichen Flächen gut sichtbare Weise anzubringen.

- Die Verordnung bindet an zahlreichen Punkten die Vertragsfreiheit der Parteien, so z. B. **darf der Vertrag** über den Firmensitzservice **nicht befristet sein**, es sei denn, dass auch die Firma befristet gegründet wird. Innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss dürfen die Parteien das Recht der ordentlichen Kündigung nicht ausüben. Eine Erleichterung stellt es jedoch dar, dass die Parteien das bei Inkrafttreten der Verordnung bereits bestehende Rechtsverhältnis zum Firmensitzservice erst bis zum 30. Juni 2018 ändern müssen, und der Vertrag schriftlich festgehalten werden muss, wenn früher kein schriftlicher Vertrag zustande gekommen ist.

wts

„Die Kindergarten- bzw. Kinderkrippenkosten der Kinder von Mitarbeitern kann der Arbeitgeber teilweise oder auch ganz übernehmen und muss so keine weiteren Steuerbelastungen mehr auf sich nehmen."

Zoltán Cseri, WTS Klient Ungarn Manager

Quelle: inforadio.hu

Hören Sie sich bitte das an!

Ab dem 1. Januar 2017 wurde der Kreis von nicht-finanziellen Zuwendungen erweitert, die vom Arbeitgeber steuerfrei gewährt werden können. „Nun können über den Kinderkrippenzuschuss hinaus auch der Kindergartenzuschuss, sowie das Essensgeld in Kindergärten und Kinderkrippen steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden", sagt Zoltán Cseri, Steuermanager von WTS Klient Ungarn, der am Abend des 27. Juli im InfoRadio über das Thema spricht.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Die wichtigsten Bereiche der Financial Due Diligence

Bei der Financial Due Diligence achten wir bei der Zielgesellschaft auf Folgendes:

- Arbeitsverträge
- Lieferantenverträge
- Kundenverträge
- außerbilanzielle Verpflichtungsübernahmen

Autor: **Csaba Baldauf**
csaba.baldauf@wtsklient.hu

Im ersten Teil meines Artikels über die wichtigsten Bereiche der Financial Due Diligence behandelte ich vier Bereiche, ohne deren detaillierte Prüfung und Analyse im Grunde keine Financial Due-Diligence-Prüfung durchgeführt werden kann.

Der gemeinsame Punkt der im Folgenden zu behandelnden weiteren Bereiche ist der, dass in ihrem Fall die Financial Due Diligence allein mit ihren Ergebnissen den Auftraggeber schon mit wichtigen Informationen versorgen kann. Trotzdem ist es empfehlenswert, dass die Fachleute, die **eine Financial und Legal Due-Diligence-Prüfung vornehmen, eng zusammenarbeiten**, da sie den größten Mehrwert für die Auftraggeber gemeinsam erzielen können.

Arbeitsverträge

Die Arbeitnehmer gelten im Allgemeinen bei jeder Firma als besondere Ressourcen und in einzelnen Branchen stellt die Summe der Einkommen der Arbeitnehmer sowie der damit verbundenen Steuern und Beiträge im Verhältnis zu den Gesamtkosten einen ausgesprochen bedeutenden Kostenfaktor dar. Um ein genaues Bild über die in Verbindung damit auftretenden Kosten zu bekommen, **muss** genau **erhoben werden, welche Zuwendungen den Arbeitnehmern** – sowohl regelmäßig, als auch gelegentlich – **zustehen**. Zu berücksichtigen sind die vertraglich verankerten Zuwendungen, das 13. bzw. 14. Monatsgehalt oder andere Prämien bzw. eventuell leistungsgebundene Boni, doch ist auch die Anzahl der zusätzlichen freien Tage nicht unwesentlich. Und wenn wir planen, bestimmte Umstrukturierungen bzw. Rationalisierungen vorzunehmen, bei denen der Arbeitsbereich einzelner Mitarbeiter wegfällt, ist es nicht egal, mit wie viel Monaten Kündigungsfrist bzw. mit was für einer Abfindung wir bei dem gegebenen Arbeitnehmer rechnen müssen. Es kann hohe Zusatzkosten bedeuten, wenn dem Arbeitnehmer entweder aus einem Einzelvertrag oder durch den Kollektivvertrag eine höhere Abfindung als der im Arbeitsgesetzbuch vorgeschriebene Mindestsatz zusteht.

Lieferantenverträge

Bei den Lieferantenverträgen ist es wichtig zu prüfen, **was für vertragliche Bedingungen** die einzelnen **Vereinbarungen** für die Gesellschaft **darstellen**. Darüber hinaus ist es eine der wichtigsten Fragen, **unter welchen Bedingungen und mit welcher Frist** eine gegebene Vereinbarung **gekündigt werden kann**. Besonders wichtig ist das dann, wenn der Vertrag für die Gesellschaft nicht vorteilhaft ist bzw. wenn der neue Eigentümer dasselbe Produkt oder dieselbe Dienstleistung unter günstigeren Bedingungen beschaffen kann. Zwar erstreckt sich die Financial Due Diligence in der Regel nicht auf die Prüfung der Frage, ob ein Vertrag vorteilhaft für die Gesellschaft ist, doch zusammen mit den bei der Legal Due Diligence erworbenen Daten können die Informationen zur Verfügung stehen, auf deren Grundlage der Auftraggeber dies beurteilen kann.

Kundenverträge

Ähnlich wie bei den Lieferantenverträgen stellt es auch bei den Kundenverträgen eine Schlüsselfrage dar, **unter welchen Bedingungen** die Kunden oder aber wir selbst **das gegebene Schuldverhältnis abschließen können**. Vom Gesichtspunkt der Zukunftspläne ist es wichtig, bis wann unser Auftraggeber auf die Bestellungen des gegebenen Kundenbestandes zählen kann. Andererseits kann es mit bedeutenden Kosten einhergehen, wenn die Gesellschaft diese Kunden in Zukunft nicht versorgen kann oder möchte, obwohl sie dazu eine vertragliche Verpflichtung eingegangen ist. Natürlich kann auch unter den Kundenverträgen eine für die Gesellschaft nachteilige Vereinbarung vorkommen. Die Beurteilung dieser Frage geht über den Aufgabenbereich der Financial Due Diligence hinaus, doch kann zur Abwägung auch die Due Diligence Informationen liefern.

Außerbilanzielle Verpflichtungsübernahmen

Aus ihrer Natur heraus werden eventuelle zukünftige Auszahlungen durch das Unternehmen wegen außerbilanzieller Verpflichtungsübernahmen für die eine Due Diligence durchführenden Personen nicht aus den Finanzdaten, sondern nur aus den gegebenen

Verträgen sichtbar, so dass auf diesem Gebiet die Zusammenarbeit der an der Due Diligence beteiligten Mitarbeiter besonders wichtig ist. Die charakteristische Arbeitsteilung ist im Allgemeinen die: **während das Team für die Legal Due Diligence die Identifizierung der Schuldverhältnisse vornimmt, erfolgt im Rahmen der Financial Due Diligence die Bewertung der einzelnen Schuldverhältnisse.**

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial advisory
- Rechtsberatung
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu